

Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2026

Zur Stabilisierung der Strompreise hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern im Jahr 2026 einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG). Dieser Zuschuss reduziert die bundesweiten Übertragungsnetzkosten und führt damit zu niedrigeren Netzentgelten für alle Stromverbraucherinnen und -verbraucher.

Gemäß § 118 Abs. 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und darüber zu informieren, wie sich der Zuschuss auf die Netzentgelte auswirkt.

Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, das bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt sowohl mit als auch ohne Zuschuss (fiktives Netzentgelt) zu veröffentlichen. Verteilernetzbetreiber sind einmalig für das Jahr 2026 verpflichtet, für typisierte Abnahmefälle neben dem für 2026 geltenden Netzentgelt auch ein fiktives Netzentgelt ohne Zuschuss zu veröffentlichen.

Die folgende Übersicht zeigt für das Netzgebiet der ThügaNETZE, wie sich die Netzentgelte 2026 für die gesetzlich definierten typisierten Abnahmefälle mit und ohne Zuschuss ergeben. Alle Entgelte gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltkunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	367,30 €	407,90 €
Gewerbekunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	4.450,00 €	5.030,00 €
Industriekunde in der Mittelspannung mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	1.007.600,00 €	1.245.960,00 €